

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 04 / Ausgabe vom 27.01.2023

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

04.1	Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses am 31. Januar 2023	Seite 4
04.2	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 BImSchG - Antrag der Firma Nalu Metallhandels- und Recycling-GmbH, Cor- nelius-Heyl-Str. 51, 67547 Worms auf Erteilung einer Genehmi- gung zur Errichtung und zum Betrieb einer Umschlag-, Lager- und Behandlungsanlage für Metallschrotte nach Nr. 8.11.2.4, 8.12.1.2, 8.12.3.2, 8.15.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Gelände in der Gemarkung Worms, Flur 22, Nr. 11/74, 11/78, 11/88, 11/87, 11/60, 11/130, 11/131, 11/129 und 11/128 (Cornelius- Heyl-Str. 51, 67547 Worms); Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht	Seite 5-6
04.3	Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2021 des Kommuna- len Zweckverbands zur Koordinierung und Beratung der Eingliede- rungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB) und Ertei- lung der Entlastung	Seite 7
04.4	Sitzung der Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Heppenheim am 14. Februar 2023	Seite 8
04.5	Bekanntmachung der Jahreshauptversammlung der Jagdgenos- senschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Worms-Abenheim am 8. Februar 2023	Seite 9

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 BImSchG -

Antrag der Firma Nalu Metallhandels- und Recycling-GmbH, Cornelius-Heyl-Str. 51, 67547 Worms auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Umschlag-, Lager- und Behandlungsanlage für Metallschrotte nach Nr. 8.11.2.4, 8.12.1.2, 8.12.3.2, 8.15.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Gelände in der Gemarkung Worms, Flur 22, Nr. 11/74, 11/78, 11/88, 11/87, 11/60, 11/130, 11/131, 11/129 und 11/128 (Cornelius-Heyl-Str. 51, 67547 Worms)

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

Die Stadtverwaltung Worms, vertreten durch Bereich 3 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abt. 3.05 - Umweltschutz und Landwirtschaft-, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Umschlag-, Lager- und Behandlungsanlage für Metallschrotte der Fa. Nalu Metallhandels- und Recycling- GmbH auf den Grundstücken, Gemarkung Worms, Flur 6, Flur 22, Nr. 11/74, 11/78, 11/88, 11/87, 11/60, 11/130, 11/131, 11/129 und 11/128 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt wurde.

Fa. Nalu plant die bestehende Anlage zu erweitern, so dass bis zu max. <1500 t an Metallschrotten sowie bis zu max. <50 t gefährliche Abfälle in Form von Bleibatterien gelagert werden können.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren des Vorhabens nach der Nr. 4.2. des Anhangs 1 zum UVPG prüft die Genehmigungsbehörde nach § 9 Abs. 2 UVPG in der allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Ggf. wäre die UVP-Pflicht festzustellen.

Die überschlägige Prüfung der eingereichten Unterlagen der Antragstellerin hat ergeben, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter werden als nicht erheblich angesehen.

Damit besteht aus immissionsschutzrechtlicher Betrachtung **kein** Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 UVPG.

Die den Feststellungen zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes (Informationszugang auf Antrag) bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abt. 3.05 – Umweltschutz und Landwirtschaft zugänglich.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage der Stadt Worms unter „Umweltbekanntmachungen“.

Ergebnisse der Vorprüfungen nach UPVG werden auch im UVP-Portal Rheinland-Pfalz eingestellt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Worms, den 09.01.2023
in Vertretung
gez. Stephanie Lohr
Bürgermeisterin